

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

2. Nachtragssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Geesthacht vom 28.11.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.11.2012 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr A beträgt für jeden nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ermittelten Kubikmeter Abwasser 2,02 €.

Für die Entleerung und Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Gebühr in Höhe von 7,86 € je Kubikmeter erhoben.

Bei der Ableitung von vorgeklärtem Abwasser bzw. Kühlwasser, das nach den einschlägigen technischen Bestimmungen in eine öffentliche Regenwasserleitung eingeleitet werden darf, beträgt die Benutzungsgebühr für diese Menge je Kubikmeter 0,35 €.“

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt je 25 qm überbauter oder befestigter Fläche.

a) für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
29,94 € pro Kalenderjahr

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke 17,11 € pro Kalenderjahr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Geesthacht, den 20. November 2012

Stadt Geesthacht
Bürgermeister

Dr. Volker Manow L.S.